



HVBG

HVBG-Info 34/2000 vom 08.12.2000, S. 3244 - 3247, DOK 751.31

Regressansprüche im Zuge des Verletztenrentenregresses aus dem Gesichtspunkt des Haushaltshilfe-/Betreuungsschadens gegenüber dem Amt für Verteidigungslasten - Urteil des LG Fulda vom 31.05.2000 - 4 O 308/99

Regressansprüche im Zuge des Verletztenrentenregresses (MdE von 30 %) aus dem Gesichtspunkt des Haushaltshilfe-/Betreuungsschadens gegenüber dem Amt für Verteidigungslasten;

hier: Urteil des Landgerichts (LG) Fulda vom 31.05.2000

- 4 O 308/99 -

Das LG Fulda hat mit Urteil vom 31.05.2000 - 4 O 308/99 - Folgendes entschieden:

1. Aus den Angaben des Geschädigten (Versicherter des Sozialversicherungsträgers) über Art und Umfang seiner Mithilfe in Haushalt, Garten, bei der Familienbetreuung, Kfz-Pflege, Reparaturen etc. - wobei auch saisonale Unterschiede zu berücksichtigen sind - ergibt sich unter Ansatz der verletzungsspezifischen Beeinträchtigung der Haushaltstätigkeit (Tabelle 6 Schulz-Borck/Hofmann) aufgerundet die wöchentliche Beeinträchtigung in Stunden.
2. Keine Berücksichtigung einer Mithilfe für Kinder (hier: 19, 15, 8 Jahre alt) bei tatsächlich fehlender Mithilfe.
3. Zum Übergang des Anspruchs auf Haushaltshilfe-/Betreuungsschaden auf den Sozialversicherungsträger (Berufsgenossenschaft).
4. Zur Zulässigkeit der nachträglichen Erhöhung des ursprünglich geltend gemachten Anspruches im gerichtlichen Verfahren (nach Teil-) Entschließung des Amtes für Verteidigungslasten.

Orientierungssatz:

1. Hat der Geschädigte Art und Umfang seiner Mithilfe im Haushalt und im Garten sowie bei der Familienbetreuung, der Kraftfahrzeugpflege, der Reparaturen usw dargelegt, wobei auch saisonale Unterschiede zu berücksichtigen sind, so ergibt sich unter Ansatz der verletzungsspezifischen Beeinträchtigung der Haushaltstätigkeit (Tabelle 6 Schulz-Borck/Hofmann) aufgerundet die wöchentliche Beeinträchtigung in Stunden.
2. Eine Anrechnung der Mithilfepflicht für Kinder (hier: 19, 15, 8 Jahre alt) entfällt, wenn glaubhaft von dem Geschädigten dargelegt worden ist, daß diese vor dem Unfall keinerlei Haushaltstätigkeiten übernommen haben.
3. Eine nachträgliche Erhöhung des ursprünglich geltend gemachten Anspruchs im gerichtlichen Verfahren kommt nur dann nicht in Betracht, wenn das Amt für Verteidigungslasten den Fall durch Entschließung oder den betreffenden Anspruch durch Teilentschließung abschließend geregelt, und der Geschädigte dagegen nicht fristgerecht Klage erhoben hat.

Tenor

In dem Rechtsstreit

der .. Berufsgenossenschaft, gesetzlich vertreten durch ihren
Geschäftsführer .., Mainz, Klägerin

gegen

die Bundesrepublik Deutschland handelnd in Prozeßstandschaft für
das vereinigte Königreich von Großbritannien und Nordirland,
vertreten durch das Amt für Verteidigungslasten, Lutherberg 3,
35394 Gießen, Beklagte

...

Die Beklagte wird verurteilt, an die Klägerin 2.419,79 DM nebst
4 % Zinsen aus 1.363,63 DM seit dem 23.06.1999 und aus 1.056,16 DM
seit dem 13.09.1999 zu zahlen.

Es wird festgestellt, daß die Beklagte verpflichtet ist, für die
Zeit ab 01.09.1999 der Klägerin den Haushaltsführungsschaden zu
ersetzen, den der Versicherte der Klägerin, Herr .., aus Anlaß
eines Unfalls vom 15.04.1996 erlitt, der sich auf der Basis einer
Haftungsquote von 60 % unter Berücksichtigung einer
Haushaltstätigkeit des Versicherten T. vor dem Unfall von
11 Stunden pro Woche ergibt, soweit die Klägerin mindestens in der
Höhe des sich daraus ergebenden Haushaltsführungsschadens
Rentenleistungen erbringt.

Im übrigen wird die Klage abgewiesen.

Von den Kosten des Rechtsstreits haben die Klägerin 30 % und die
Beklagte 70 % zu tragen.

Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte darf die Vollstreckung der Klägerin durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 5.300,00 DM abwenden, wenn nicht
die Klägerin vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe
leistet.

Die Klägerin darf die Vollstreckung der Beklagten durch
Sicherheitsleistung in Höhe von 800,00 DM abwenden, wenn nicht die
Beklagte vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe
leistet.

Tatbestand:

Die Klägerin macht als gesetzliche Unfallversicherungsträgerin
Schadensersatzansprüche gegen die Beklagte aus übergegangenem
Recht geltend.

Der Versicherte der Klägerin, der Zeuge .., wurde am 15.04.1996
auf der Bundesautobahn A7 in Höhe von km 368,5 als Führer eines
Sattelzuges in einen Verkehrsunfall mit einem britischen
Militärfahrzeug verwickelt. Dabei wurde er erheblich verletzt.
Zwischen den Parteien ist unstrittig, daß die Beklagte die aus
diesem Unfall herrührenden Ansprüche der Klägerin dem Grunde nach
zu 60 % reguliert. Streit besteht zwischen den Parteien lediglich
darüber, ob der Zeuge .. vor dem Unfall 7 Stunden oder, wie von
der Klägerin behauptet, 15 Stunden pro Woche im Haushalt tätig
war.

Vor dem Unfall bestand die Familie des Zeugen .. aus 5 Personen,
davon 3 Kinder. Im April 2000 ist ein Kind verstorben. Die Ehefrau
des Zeugen ist seit dem Jahre 1970 erwerbstätig und mit 20 Stunden
pro Woche als Bankangestellte beschäftigt. Die Kinder waren im

Jahre 1999 19, 15 und 8 Jahre alt. Sie gingen vor dem Unfall zur Schule und lebten im Haushalt ihrer Eltern, die ein Eigenheim mit einer Wohnfläche von 156 qm und einem 500 qm großen Garten bewohnen.

Seit dem Unfall zahlt die Klägerin an den Zeugen .. eine monatliche Erwerbsunfähigkeitsrente. Zwischen den Parteien ist unstreitig, daß die Haushaltsführungstätigkeit des Zeugen T. in Folge des Unfalls in Höhe von 22,5 % beeinträchtigt ist. Die Klägerin behauptet, der Zeuge .. sei trotz seiner Tätigkeit als Berufskraftfahrer vor dem Unfall 15 Stunden pro Woche im Haushalt tätig gewesen. Seine Mithilfe habe sich auf den Einkauf, das Geschirrspülen, Putzen, Aufräumen, Raumreinigung, die Gartenarbeit, Reparaturen, Unterhaltungsarbeiten sowie sonstige Hausarbeiten erstreckt. Die in Folge des Unfalls erlittene Beeinträchtigung bei der Haushaltstätigkeit sei deswegen mit 4 Stunden pro Woche zu bemessen. Der Haushaltsführungsschaden betrage daher vom 21.10.1996 bis 31.01.1999 bei einer 60 prozentigen Haftungsquote 5.454,53 DM. Nachdem die Beklagte unter Anerkennung eines Haushaltsführungsschadens von 2 Stunden pro Woche einen Betrag in Höhe von 2.727,27 DM gezahlt habe, stehen ihr, der Klägerin, für den Zeitraum vom 21.10.1996 bis 31.01.1999 weitere 2.727,26 DM zu. Desweiteren sei die Beklagte verpflichtet, für den Zeitraum vom 01.02. bis 31.08.1999 weitere 1.408,22 DM zu zahlen.

Die Klägerin beantragt,
die Beklagte zu verurteilen, an die Klägerin einen Betrag in Höhe von 4.135,48 DM nebst 4 % Zinsen ab dem 23.06.1999 aus 2.727,26 DM, und im übrigen ab Rechtshängigkeit zu zahlen, festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Haushaltsführungsschaden zu ersetzen, den der Versicherte der Klägerin, Herr .., aus Anlaß eines Unfalls vom 15.04.1996 erlitt, der sich auf Basis einer Haftungsquote von 60 % unter Berücksichtigung einer Haushaltstätigkeit des Versicherten .. vor dem Unfall von 15 Stunden pro Woche ergibt, soweit die Klägerin mindestens in der Höhe des sich daraus ergebenden Haushaltsführungsschadens Rentenleistungen erbringt.

Die Beklagte beantragt,
die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, für seine Mithilfe im Haushalt vor dem Unfall habe der Zeuge .. allenfalls 7 Wochenstunden aufgewendet. Dies ergebe sich aus der im Rechtsstreit des Zeugen gegen die Beklagte (4 O 242/97) eingereichten Klageschrift. Hieran müsse sich die Klägerin festhalten lassen. Unter Berücksichtigung der Haftungsquote von 60 % ergebe sich daher für die Zeit vom 21.10.1996 bis 31.01.1999 ein von der Beklagten zu ersetzender Haushaltsführungsschaden in Höhe von 2.727,27 DM, den die Beklagte beglichen habe. Für den Zeitraum nach dem 31.01.1999 stünden der Klägerin zumindest zur Zeit keinerlei Ansprüche zu, zumal die Klägerin solche Ansprüche außergerichtlich gegenüber der Beklagten bisher nicht geltend gemacht habe. Wegen des weiteren Vorbringens der Parteien wird auf die zwischen ihnen gewechselten Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig.
Insbesondere hat die Klägerin die Klagefrist des Art. 12 Abs. 3

NTS-AG gewahrt. Danach ist die Klage innerhalb einer Frist von 2 Monaten nach Zustellung der Mitteilung über die Entschließung der Behörde zu erheben. Unstreitig hat die Klägerin diese Frist gewahrt, soweit sie sich mit ihrer am 23.08.1999 bei Gericht eingegangenen Klage gegen die Entschließung der Beklagten vom 22.06.1999 wendet und die Zahlung weiterer 2.727,26 DM begehrt.

Gleichermaßen gilt dies auch bezüglich des zusätzlich in Höhe von 1.408,22 DM geltend gemachten Haushaltsführungsschadens vom 01.02. - 31.08.1999 sowie hinsichtlich des Feststellungsantrags. Nach vorausgegangener Entschließung der Behörde gemäß Art. 11 NTS-AG ist es nämlich zulässig, den ursprünglich geltend gemachten Anspruch nachträglich zu erhöhen und zwar auch erst im gerichtlichen Verfahren (vergl. BGH VersR 1964, 1087 (1088), BGH VersR 1985, 88 (89)). Eine Erhöhung oder Geltendmachung weiterer Ansprüche entfällt nur dann, wenn das Amt für Verteidigungslasten den Fall durch Entschließung oder den betreffenden Anspruch durch Teilentschließung abschließend geregelt und der Geschädigte dagegen nicht fristgerecht Klage erhoben hat (BGH VersR 65, 810). Ein solcher Sachverhalt ist vorliegend jedoch nicht gegeben.

Die Klage ist zum überwiegenden Teil begründet.

Die Klägerin hat gegen die Beklagte aus übergegangenem Recht (§ 116 SGB X) einen Anspruch auf Zahlung von weiteren Schadensersatz in Höhe von 2.419,79 DM gemäß Art. VII Abs. 5 NTS, § 839 BGB in Verbindung mit Art. 34 GG, §§ 843 Abs. 1 BGB, 7 Abs. 1, 11, 17 Abs. 1 STVG. Desweiteren war festzustellen, daß die Beklagte verpflichtet ist, der Klägerin den Haushaltsführungsschaden ihres Versicherten .. unter Berücksichtigung einer Haushaltstätigkeit vor dem Unfall von 11 Stunden pro Woche zu ersetzen.

Unstreitig ist zwischen den Parteien, daß die Beklagte für den von der Klägerin geltend gemachten Haushaltsführungsschaden ihres Versicherten .. zu 60 % einzustehen hat. Auch ist unstreitig, daß der Zeuge .. in Folge des Unfalls hinsichtlich der Haushaltsführungstätigkeit zu 22,5 % beeinträchtigt ist. Hiervon ausgehend und unter Zugrundelegung einer Haushaltstätigkeit des Zeugen vor dem Unfall in Höhe von 11 Wochenstunden ergibt sich eine Beeinträchtigung von 2,47 Stunden pro Woche und damit aufgerundet von 3 Stunden pro Woche.

Aufgrund der Aussage des Zeugen ist bewiesen, daß er vor dem Unfall durchschnittlich 11 Wochenstunden für Haushaltstätigkeiten tatsächlich aufgewendet hat. Der Zeuge hat hierzu bekundet, er habe während der Sommerzeit von April bis Oktober durchschnittlich 15 Stunden pro Woche gebraucht, um die von ihm wahrgenommenen Tätigkeiten im Haushalt sowie im Garten und auch im Rahmen der Einkäufe zu erledigen. Für das übrige halbe Jahr bewertet der Zeuge seine Tätigkeit im Haushalt einschließlich Garten und Schneeräumen auf etwa 7 Stunden pro Woche. Umgerechnet auf das ganze Jahr ergibt sich damit ein durchschnittlicher Wochenaufwand von 11 Stunden pro Woche.

Die Aussage des Zeugen ist glaubhaft. Der Zeuge hat im einzelnen geschildert, welche Tätigkeiten er im Haushalt vor dem Unfall tatsächlich verrichtet hat und an welchen Wochentagen er hierzu in der Lage war. Er hat hierzu bekundet, er habe die Wohnung aufgeräumt, Staubgesaugt, Betten gemacht und auch eingekauft, insbesondere wenn es um den Einkauf von Getränken ging.

Desweiteren hat er die Gartenarbeiten übernommen, insbesondere den Rasen gemäht und den Steingarten ausgegrast sowie die Sträucher zurückgeschnitten. Ebenso hat er das Tapezieren von Räumen und das Streichen von Raufasertapeten übernommen sowie einmal die Woche

den Pkw gewaschen oder zur Waschanlage gefahren. Auch hat er kleine Reparaturarbeiten an den Fahrrädern seiner Kinder durchgeführt. Daß diese Tätigkeiten in den Sommermonaten zu einer wöchentlichen Belastung von 15 Stunden und während des übrigen Halbjahrs zu einer solchen von 7 Stunden führten, ist gut nachvollziehbar. Nach den Bekundungen des Zeugen haben seine Kinder vor dem Unfall keinerlei Haushaltstätigkeiten übernommen. Vielmehr haben sie sich ausgiebig um ihre Schularbeiten gekümmert. Desweiteren ist zu berücksichtigen, daß die Ehefrau des Zeugen vor dem Unfall (und auch danach) halbtags beschäftigt war, und vor allem die Schularbeiten der Kinder beaufsichtigt hat, so daß es einsichtig ist, daß sich beide Eheleute die bei einem 5 Personenhaushalt und einem Eigenheim mit großem Garten anfallenden Haushaltsarbeiten geteilt haben. Angesichts des erheblichen Umfangs der zu erledigenden und von dem Zeugen nach seinen Bekundungen wahrgenommenen Tätigkeiten erscheint die von ihm vorgenommene Stundenbewertung auch nicht unangemessen. Nach seinen glaubhaften Bekundungen war der Zeuge auch in der Lage, trotz seiner Berufstätigkeit als Kraftfahrer die von ihm geschilderten Haushaltstätigkeiten wahrzunehmen sowie die veranschlagte Zeit aufzuwenden. Der Zeuge war nämlich Dienstags und Donnerstags meist gegen 14:00 Uhr zu Hause. Oft mußte er - insbesondere in der Zeit von April bis Anfang Oktober - auch Freitags nicht arbeiten. Ebenfalls war er Samstags und den ganzen Sonntag zu Hause.

Aus dem Inhalt der in dem Rechtsstreit des Zeugen gegen die Beklagte eingereichten Klageschrift (4 O 242/97) ergeben sich keinerlei Zweifel an der Richtigkeit der Zeugenaussage. Zwar ist in der Klageschrift davon die Rede, daß der Zeuge seinen Aufwand bei Haushaltsführungstätigkeiten auf täglich durchschnittlich mindestens 1 Stunde beziffert. Nach den glaubhaften Bekundungen des Zeugen hat er hierunter aber nur die reine Hausarbeit verstanden. Darüber hinaus ist in der Klageschrift vom 06.06.1997 nur von einem täglichen Mindestaufwand die Rede, so daß die durchschnittliche tägliche Hausarbeit auch nach seinem Vorbringen vom 06.06.1997 einen größeren Umfang in Anspruch genommen haben kann.

Unter Zugrundelegung der sich aus 11 Stunden Haushaltstätigkeit pro Woche ergebenden wöchentlichen Beeinträchtigung des Zeugen von 3 Stunden ergibt sich bei einer Haftungsquote von 60 % ein Haushaltsschaden vom 21.10.1996 bis 31.01.1999 in Höhe von 4.090,90 DM (3/4 der von der Klägerin bei 4 Stunden errechneten 5.454,53 DM). Hierauf hat die Beklagte 2.727,27 DM gezahlt, so daß zu Gunsten der Klägerin noch ein Betrag in Höhe von 1.363,63 DM offensteht.

Für die Zeit vom 01.02. - 31.08.1999 steht der Klägerin aus übergegangenem Recht ein Schadensersatzanspruch in Höhe von 1.056,16 DM zu. Die Klägerin hat im einzelnen dargelegt, daß sie während dieser Zeit bis zum 30.06.1999 an den Zeugen .. eine monatliche Erwerbsunfähigkeitsrente in Höhe von 1.081,44 DM und seit dem 01.07.1999 eine solche in Höhe von 1.095,49 DM zahlt. Damit ist der Anspruch des Zeugen .. auf Ersatz des Haushaltsführungsschadens vom 01.02. - 31.08.1999 auf die Klägerin übergegangen. Unter Zugrundelegung einer wöchentlichen Haushaltstätigkeit des Zeugen vor dem Unfall von 11 Stunden und der hieraus sich ergebenden Beeinträchtigung des Zeugen von 3 Stunden pro Woche ergibt sich bei einer Haftungsquote von 60 % ein Haushaltsführungsschaden vom 01.02.1999 - 31.08.1999 in Höhe von 1.056,16 DM (3/4 der von der Klägerin bei einer wöchentlichen Beeinträchtigung von 4 Stunden errechneten 1.408,22 DM). Die Feststellungsklage ist zulässig und insoweit begründet, als

sich die Ersatzpflicht der Beklagten unter Berücksichtigung einer wöchentlichen Haushaltstätigkeit des Zeugen .. vor dem Unfall von 11 Stunden pro Woche bemißt. Angesichts der vorstehenden Darlegungen zu den von dem Zeugen vor dem Unfall geleisteten Stundenaufwand bedarf es zur Begründetheit der Feststellungsklage keiner weiteren Ausführungen.

Nach alledem war der Klage in dem dargelegten Umfang zum überwiegenden Teil stattzugeben.

Die zugesprochenen Zinsen sind aus dem Gesichtspunkt des Verzuges begründet (§§ 284, 286, 288 BGB).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 92 ZPO.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit beruht auf §§ 708 Ziff. 11, 711 ZPO.